

Fall 31: "Vaters Unternehmen" (nach BGH WM 1998, 1491);

Haftung des wahren Unternehmensträgers; unternehmensbezogene Geschäfte; allgemeine Rechtsscheinhaftung

Fall 31: "Vaters Unternehmen" (nach BGH WM 1998, 1491)

B und sein Vater V verhandeln im Namen der noch nicht existierenden G-GmbH mit K über den Kauf einer Zuschneidemaschine zum Preise von DM 450.000,00. K geht davon aus, dass die G-GmbH bereits existiert. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags gehört das Unternehmen, das in die GmbH eingebracht werden soll, dem V. Erst später wird der Gesellschaftsvertrag der GmbH abgeschlossen und die GmbH ins Handelsregister eingetragen. Nachdem diese ebenso wie V in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, verlangt K von B Zahlung des Kaufpreises.

Mit Aussicht auf Erfolg?

I. Anspruch des K gegen B aus § 433 II BGB

Voraussetzung: Einigung zwischen B und K über den Abschluss eines Kaufvertrags

Hier: Einigung zwischen B und V einerseits und K andererseits

Bedenken: Handeln des B im eigenen Namen?

Kein ausdrückliches Handeln von B und V im Namen des B, vielmehr Handeln von B und V namens der (noch nicht existenten) GmbH

Indes: im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Existenz der GmbH (§ 11 II GmbHG) bzw. einer "haftungsfähigen Vor-GmbH"

=> Konsequenz für die Wirkung des Vertretergeschäfts?

Bei unternehmensbezogenen Geschäft: Wille der Beteiligten im Zweifel dahingehend, dass der Inhaber des Unternehmens Vertragspartner wird und nicht der für das Unternehmen Handelnde (Palandt/Heinrichs, § 164 Rn. 1);

auch im Falle einer Falschbezeichnung des Inhaber des Unternehmens oder bei Bestehen sonstiger Fehlvorstellungen (BGH WM 1998, 1491, 1492 m.w.N).

=> Auftreten durch B und V im Namen des Unternehmensinhabers (Falschbezeichnung des Unternehmensinhabers ist hierfür irrelevant).

Hier: Inhaber des Unternehmens: Vater des B, nicht B selbst

=> Vertragspartner des K wurde Vater des B

=> kein Anspruch des K gegen B aus § 433 II BGB

II. Anspruch des K gegen B aus §§ 179 I, 433 II BGB

1. Handeln als Vertreter

Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch B

Handeln im fremden Namen (hier: namens des Unternehmensinhabers)

2. Fehlende Vertretungsmacht

Bei unternehmensbezogenen Geschäften: Möglichkeit der Handelndenhaftung nach § 179 I BGB, wenn ein Unternehmensträger nicht existiert oder wenn der Handelnde keine Vollmacht hatte, für den Unternehmensträger zu handeln (BGH WM 1998, 1491, 1492).

Hier: Existenz eines Unternehmensträgers und (zumindest) Duldung des Verhaltens des B durch Unternehmensträger

=> kein Anspruch aus §§ 179 I, 433 II BGB

III. Anspruch des K gegen B aufgrund allgemeiner Rechtsscheinhaftung

Anerkannte Fallgruppe: Auftreten eines Unternehmensvertreters gegenüber Vertragspartnern in der Weise, dass der Eindruck entsteht, er selbst sei Träger des Unternehmens und hafte deshalb unbeschränkt (vgl. BGH WM 1998, 1491, 1492 unter 2 b)

=> Unternehmensvertreter muss sich so behandeln lassen, als entspräche der gesetzte Schein der Wirklichkeit

=> persönliche Haftung des Vertreters, auch wenn dieser nur Vertreter eines Unternehmens mit nur beschränkter Haftungsmasse ist (BGH WM 1998, 1491, 1492; BGH NJW 1990, 2678, 2679)

Hier: umgekehrte Fallkonstellation - Erwartung des K mit einer GmbH abzuschließen.

Nach den Grundsätzen über das unternehmensbezogene Geschäft erhielt K mit dem Vater des B einen unbeschränkt haftenden Vertragspartner (der auch nach Entstehen der GmbH weiterhaftet, vgl. BGH WM 1998, 1491, 1492 unter Hinweis auf BGH WM 1998, 817).

Mit zwei unbeschränkt haftenden Schuldnern konnte K ebenso wenig rechnen wie mit einer persönlichen Haftung gerade des B.

=> kein Erwecken eines Rechtsscheins, dass B persönlich haftet

=> kein Anspruch aus Rechtsscheinhaftung

=> kein Zahlungsanspruch des K gegen B

F.: Wie wäre es, wenn das Geschäft mit K nach Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages geschlossen worden wäre?

A.: Verpflichtet worden wäre wiederum der wahre Unternehmensträger, namentlich die Vor-GmbH (denn Vor-GmbH = Gesellschaft sui generis, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann).

Haftet daneben auch der Sohn persönlich?

Unter den Voraussetzungen des § 11 II GmbH, wenn er Handelnder i.S.d. dieser Vorschrift ist (Handelnder als Geschäftsführer und derjenige, der wie ein Geschäftsführer auftritt). hier: Fallfrage

keine Besprechung dieser Entscheidung in JuS oder JA (bis Ende 1999)